

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung eines Betriebspegels an der Günz bei den Grundstücken Fl.Nrn. 669/3 und 864 der Gemarkung Ottobeuren durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten

Bekanntmachung

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, vom 25.06.2018 auf wasserrechtliche Genehmigung der Errichtung eines Betriebspegels an der Günz bei den Grundstücken Fl.Nrn. 669/3 und 864 der Gemarkung Ottobeuren ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Errichtung eines Betriebspegels an der Günz bei den Grundstücken Fl.Nrn. 669/3 und 864 der Gemarkung Ottobeuren durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, nach den Unterlagen der Ing.-Gemeinschaft Dr-Koch-Fichtner Water & Transportation GmbH, Kempten, vom Juni 2018 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 09.05.2019
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter